



Fakultätsreglement der Fakultät für Psychologie

vom 07.04.2021

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 15. Abs. 8 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012, das folgende Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Fakultät

§ 1. Die Fakultät für Psychologie betreibt Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich der Psychologie.

² Sie verfolgt ihre Ziele im Rahmen des Universitätsstatuts und des Leitbilds der Universität, nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Autonomie sowie der Leistung und der Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft.

³ Die Fakultät ist zur Erreichung ihrer Ziele auf Kooperation und Kritik aller ihrer Mitglieder angewiesen.

Akademische Titel und Grade

§ 2. Die Fakultät für Psychologie verleiht Titel und akademische Grade gemäss ihren Ordnungen.

Gruppierungen

§ 3. Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in innerfakultären und gesamtuniversitären Organen bestehen folgende Gruppierungen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber von Professuren, SNF-Professuren und Assistenzprofessuren mit Tenure Track (Gruppierung I);
- b) Inhaberinnen und Inhaber von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track, Lehrbeauftragte, Universitätsdozierende sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung II);
- c) Assistierende (Gruppierung III);
- d) administrative und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung IV);
- e) Mitglieder der studentischen Körperschaft (Gruppierung V).

² Gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppierung ist ausgeschlossen, im Konfliktfall entscheidet das Dekanat.

II. Organisation der Fakultät

§ 4. Die Fakultät bildet gleichzeitig ein Departement, dessen Funktionen von den Fakultätsorganen wahrgenommen werden.

² Für die Belange von Lehre, Forschung und akademischer Dienstleistung gliedert sich die Fakultät in Fachbereiche.

Fakultätsorgane

§ 5. Die Fakultät hat folgende Organe:

- a) Fakultätsversammlung
- b) Dekanat
- c) Fakultätsausschuss
- d) Ständige Fakultätskommissionen
- e) ad hoc Kommissionen

A. FAKULTÄTSVERSAMMLUNG

Zusammensetzung

§ 6. Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät. Sie setzt sich aus allen Inhaberinnen und Inhabern von Professuren sowie aus den von den Gruppierungen gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

² Die Gruppierungen gem. § 3. sind in der Fakultätsversammlung nachfolgendem Schlüssel mit Antrags- und Stimmrecht vertreten:

- 60% der Sitze entsprechen der Gesamtzahl der Gruppierung I;
- 10% der Sitze entfallen auf die Gruppierung II;
- 10% der Sitze auf die Gruppierung III;
- 10% der Sitze auf die Gruppierung IV;
- 10% der Sitze auf die Gruppierung V.

³ Den Gruppierungen II bis V stehen jeweils die Anzahl Sitze zu, die sichert, dass jede von ihnen zu Beginn einer Wahlperiode mit mindestens 10 Prozent der Sitze in der Fakultätsversammlung vertreten ist. Die erforderliche Berechnung wird vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin der Fakultät vorgenommen und ihr Ergebnis den Gruppierungen rechtzeitig vor der Durchführung der Wahlen mitgeteilt. Stichtag für die Berechnung der Sitzansprüche der Gruppierungen ist der 1. August bzw. der Beginn des akademischen Jahres.

⁴ Die Mitgliedschaft in der Fakultätsversammlung ist nicht übertragbar. Ebenso ist keine Übertragung der Stimme möglich.

⁵ Es besteht die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme. Es wird hierbei gewährleistet, dass sowohl die offene als auch die geheime Wahl durchgeführt werden können.

⁶ Mitglieder der Gruppierung I sind mit Dienstantritt und bis zu ihrem Ausscheiden Mitglieder der Fakultätsversammlung.

⁷ Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Studiendekanats der Fakultät nehmen von Amtes wegen mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Ein Mitglied des Dekanatssekretariats führt das Protokoll.

⁸ Die Gruppierungen organisieren sich selbst und wählen ihre Vertretungen in die Fakultätsversammlung.

⁹ Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Die jeder Gruppierung zustehende Anzahl Sitze pro Wahlperiode wird jeweils rechtzeitig vor dem Wahltermin von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer ermittelt.

Leitung und Aufgaben

§ 7. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultätsversammlung. Die Fakultätsversammlung tagt mindestens zweimal pro Semester. Sie wird vom Dekan bzw. der Dekanin oder auf Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sowie die entsprechenden Unterlagen werden mindestens 10 Tage vor der Sitzung verschickt.

² Zu Beginn der Fakultätsversammlung wird die Traktandenliste verabschiedet. Vor Behandlung sowie vor Abstimmung von Traktanden kann per Ordnungsantrag über das Eintreten auf oder die Abstimmung über das Traktandum abgestimmt werden. Ausgenommen davon sind Traktanden, die terminlich verpflichtend behandelt werden müssen.

§ 8. Der Fakultätsversammlung obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kann Aufgaben delegieren. Sie berät, beschliesst und wählt.

² Der Fakultätsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- erlässt das Fakultätsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat;
- prüft gegebenenfalls weitere Reglemente von Untereinheiten der Fakultät und nimmt Stellung zuhanden des Rektorats;
- erlässt Studien- und Prüfungsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat;
- genehmigt Wegleitungen für Studiengänge;

- erlässt Benutzungsreglemente fakultärer Infrastrukturen (Bibliotheken usw.);
- stellt bei der Regenz Antrag auf Erteilung oder Entzug der Venia docendi und auf Verleihung des Professorentitels aufgrund der universitären Qualifikationsverfahren;
- verleiht Ehrendokorate sowie Preise und Ehrungen für wissenschaftliche Leistungen;
- erteilt Lehraufträge;
- wählt die Mitglieder von Berufungskommissionen, nimmt Stellung zu den Berufungsvorschlägen und stellt Antrag auf die Besetzung von Professuren zuhanden des Rektorats;
- wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan;
- ernennt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der Fakultät;
- stellt Antrag an das Rektorat für die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und -professoren;
- wählt die Vertretung der Gruppierung I in die Regenz und in die Kommissionen der Universität;
- wählt die Mitglieder von fakultären Kommissionen;
- entscheidet über das Budget auf der Grundlage des Antrags des Fakultätsausschusses und stellt Antrag zuhanden des Rektorats;
- genehmigt die Fakultätsrechnung;
- entscheidet auf der Grundlage des Antrags des Fakultätsausschusses über den fakultären Entwicklungsplan und stellt Antrag zuhanden des Rektorats;
- entscheidet auf der Grundlage des Antrags des Fakultätsausschusses über Strukturpläne betreffend neue Professuren bzw. Wiederbesetzung vakanter Professuren und stellt Antrag zuhanden des Rektorats;
- fasst Beschlüsse über die zentralen Fragen der strategischen Planung und Qualitätssicherung der Fakultät für Psychologie gemäss Antrag des Fakultätsausschusses.

³ Die Fakultätsversammlung kann verlangen, dass ihr Geschäfte, deren Erledigung gemäss diesem Reglement einem anderen Fakultätsorgan obliegt, zum Entscheid vorgelegt werden.

⁴ Im Übrigen nimmt die Fakultätsversammlung die weiteren in § 15.–18. des Universitätsstatuts aufgeführten Aufgaben wahr, soweit sie nicht nachfolgend anderen Fakultätsorganen zugewiesen sind.

⁵ Die Fakultätsversammlung kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und für bestimmte Bereiche Delegierte oder Verantwortliche bezeichnen.

Beschlussfassung

§ 9. Die Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abwahl aus innerfakultären Ämtern und Funktionen erfordert eine Zweidrittelsmehrheit.

² Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin bzw. der Dekan den Stichentscheid.

B. DEKANAT

Dekanat

§ 10. Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

² Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan werden von der Fakultätsversammlung aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absolutem Mehr. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Das Dekanat leitet die Geschäfte der Fakultät. Es ist insbesondere für die Geschäftskontrolle und die Zuteilung der einzelnen Geschäfte an die betreffenden Funktionsträger, Organe und Gremien der Fakultät zuständig. Das Dekanat ist zuständig für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs und der weiteren Aufgaben in Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung. Es gewährleistet den Informationsaustausch mit den anderen Fakultäten, der Universitätsverwaltung und dem Rektorat. Weiter ist es erste Ansprechinstanz für innerfakultäre Anliegen der Fakultätsmitglieder.

Dekanin bzw. Dekan

§ 11. Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultätsversammlung sowie des Fakultätsausschusses. Dabei achtet sie bzw. er auf den Fluss der Informationen und auf die Mitwirkung aller Gruppierungen.

² Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät nach innen wie nach aussen und fungiert als ihre Sprecherin bzw. ihr Sprecher.

³ Sie bzw. er bereitet die Sitzungen der Fakultätsversammlung vor und leitet diese. Er bzw. sie nimmt Vorschläge für Traktanden entgegen und ist um rechtzeitige Versendung von Traktandenliste und Sitzungsunterlagen gemäss § 7. dieses Reglements besorgt.

Studiendekanin bzw. Studiendekan

§ 12. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist verantwortlich für die Angelegenheiten von Lehre und Studium auf allen Stufen.

² Zu den Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gehören insbesondere:

- Leitung des Studiendekanats;
- Leitung der Prüfungskommission;
- Vertretung der Fakultät in den jeweiligen universitären Gremien;
- Fragen der Zulassung zum Studium;
- Koordination der Studiengangentwicklung;
- Organisation des Prüfungswesens;
- Qualitätsentwicklung in der Lehre in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission.

Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan

§ 13. Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist verantwortlich für die Angelegenheiten der Forschung und Nachwuchsförderung.

² Zu den Aufgaben der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans gehören insbesondere:

- Begleitung der Aktivitäten auf den Ebenen Promotion und Habilitation;
- Leitung des Promotionsausschusses und Aufsicht über die Promotionsprüfungen;
- Prüfung von Anträgen von Studierenden und Doktorierenden in Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten;
- Vertretung der Fakultät in der Forschungskommission und in anderen universitären Gremien für Forschung und Nachwuchsförderung;
- Koordination der fakultären Massnahmen zur Nachwuchsförderung;
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Forschung sowie ihre materielle Ausgestaltung durch Anbindung an regionale, nationale und internationale Förderprogramme.

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

§ 14. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät für Psychologie und ist von Amtes wegen Mitglied der Fakultätsversammlung, des Fakultätsausschusses und des Dekanats. Er bzw. sie hat in diesen Gremien Antrags-, aber kein Stimmrecht.

² Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören gemäss Stellenbeschreibung insbesondere:

- Fakultäre Budgetierung und Finanzplanung zuhanden des Fakultätsausschusses;
- Erstellen der Fakultätsrechnung;
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Fakultät und den anderen Verwaltungseinheiten der Universität Basel in verwaltungstechnischen Belangen;
- Vorbereitung und Umsetzung der operativen, finanziellen und personellen Prozesse der Fakultät in Zusammenarbeit mit der zentralen Universitätsverwaltung.

C. FAKULTÄTSAUSSCHUSS

§ 15. Der Fakultätsausschuss setzt sich zusammen aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, drei weiteren Mitgliedern der Gruppierung I und je einem Mitglied der übrigen Gruppierungen gemäss § 3. Die Dekanin bzw. der Dekan hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht teil.

² Der Fakultätsausschuss ist zuständig für Fragen der fakultären Struktur- und Ressourcenplanung. Insbesondere bereitet er Geschäfte zuhanden der Fakultätsversammlung vor und stellt dieser die entsprechenden Beschlussanträge.

³ Zum Aufgabenbereich des Fakultätsausschusses gehören im Einzelnen:

- Erarbeitung von Empfehlungen für die strategische und strukturelle Planung der Fakultät sowie für die Zuteilung von Mitteln und Ressourcen (z.B. Entwicklungspläne);
- Stellungnahme zu Strukturberichten;
- Vorbereitung und Überprüfung der Investitionsplanung;
- Erarbeitung des jährlichen Budgets in Anlehnung an die strategische Planung der Fakultät und die Bedürfnisse der Fachbereiche;
- Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Fakultätsversammlung;
- Verantwortung für die Qualitätssicherung;
- Anträge an das Rektorat zur Gewährung von Forschungssemestern und Urlauben aufgrund der Stellungnahme des entsprechenden Fachbereichs;
- Erledigung von Geschäften der Fakultätsversammlung, die keinen Aufschub ertragen.

D. KOMMISSIONEN

1. Ständige Fakultätskommissionen

Prüfungskommission

§ 16. Die Prüfungskommission ist eine ständige Kommission der Fakultät. Ihre Zusammensetzung und Leitung ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

² Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören:

- die Wahrnehmung der in den Prüfungsordnungen umschriebenen Aufgaben;
- die Unterstützung des Studiendekanats, namentlich bei der Zusammenstellung des Curriculums, im Prüfungswesen und bei der Qualitätsentwicklung der Lehre.

³ Die Prüfungskommission tagt mindestens zweimal pro Semester auf Einladung der/des Vorsitzenden.

Promotionsausschuss

§ 17. Der Promotionsausschuss ist zuständig für Fragen der Zulassung zum Doktoratsstudium und die Definition von Qualitätskriterien für den Doktoratsabschluss. Er ist zudem die erste Anlaufstelle für Probleme im Betreuungsverhältnis.

Habilitationskommission

§ 18. Die Habilitationskommission behandelt Habilitationsverfahren. Näheres regelt die Habilitationsordnung.

2. Ad hoc Kommissionen

§ 19. Bei Promotionen wählt die Fakultätsversammlung eine Promotionskommission (PhD Committee), deren Zusammensetzung den universitären Richtlinien zur Gestaltung der Doktoratsstufe entsprechen soll (i.d.R. drei Mitglieder). Näheres regelt die fakultäre Promotionsordnung.

² Weitere zeitlich befristete Kommissionen sind die Strukturkommissionen, die Berufungskommissionen sowie nach Bedarf von der Fakultätsversammlung eingesetzte Kommissionen. Ihre Zusammensetzung richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen für die Vertretung der Gruppierungen in der Fakultätsversammlung (§ 5.), wobei die Aufgabenstellung der Kommissionen berücksichtigt werden kann.

III. Schlussbestimmungen

Änderungen des Fakultätsreglements

§ 20. Dieses Reglement kann auf schriftlichen Antrag von der Fakultätsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat geändert werden.

Inkrafttreten

§ 21. Dieses Fakultätsreglement tritt mit Beschluss des Rektorats Nr. 21.07.162 vom 29.06.2021 in Kraft. Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 7. April 2009.